

Satzung für den Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“ (LPV) mit Sitz in Pfaffenhofen a.d.Ilm. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V.“ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
 - c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren
 - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 - e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
 - f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
 - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
 - h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - i. Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
 - j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie
 - k. Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen
 - l. Betreuung von Gewässern dritter Ordnung

Dazu berät informiert und unterstützt der Verband Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LPV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.
- (5) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a) der Landkreis Pfaffenhofen
 - b) die Städte Geisenfeld, Pfaffenhofen und Vohburg
 - c) die Märkte Hohenwart, Manching, Reichertshofen und Wolnzach
 - d) die Gemeinden Baar-Ebenhausen, Ernsgaden, Gerolsbach, Hettenshausen, Ilmmünster, Jetzendorf, Münchsmünster, Pörnbach, Reichertshausen, Rohrbach und Scheyern
 - e) der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Pfaffenhofen
 - f) der Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V., Kreisgruppe Pfaffenhofen
 - g) die Jägervereinigung Landkreis Pfaffenhofen e.V.
 - h) der Bayerische Bauernverband, Kreisverband Pfaffenhofen
 - i) die Waldbesitzervereinigung Pfaffenhofen w.V.
 - j) der Fischereiverband Oberbayern e.V.
 - k) der Imkerkreisverband Pfaffenhofen a.d.Ilm
 - l) der Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
 - m) Herr Josef Anton Grabmaier, als Vertreter der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ)
- (2) Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Im Beschwerdefall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Im Beschwerdefall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
- (8) Sofern ein Vertreter eines Mitglieds eine Funktion im Verein übernimmt, ist dies an sein Amt gebunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben und Zielen unterstützen und fördern. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich
 - a) die Ziele dieses Vereins zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen der Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse Folge zu leisten und
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

(2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:

- 4 politische Mandatsträger
- 4 Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich deren Fachverbände)
- 4 Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(5) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(6) Der Vorstand hat dem Kuratorium mindestens einmal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.

(7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms und eines Haushaltsplans im Rahmen der vorhandenen Mittel und regelmäßige Berichterstattung in der nächsten Mitgliederversammlung
- b) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
- d) Erlass einer Geschäftsordnung
- e) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse der Buchstaben a und e werden nach Beratung mit dem Kuratorium gefasst.

(9) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(10) Der Vorsitzende wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Kuratoriums
 - b) Entscheidung über Beschwerdefälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 - d) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - e) Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - h) Beschlüsse über die Vereinsauflösung
 - i) Wahl zweier Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Kuratoriums
 - j) Entscheidung über die Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen, falls es diese gibt
- (4) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (11) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Gründungsmitgliedern. Ferner gehören dem Kuratorium ein fachlicher Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen und ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Pfaffenhofen als beratende Mitglieder in fachlichen Fragen an. Alle im Kuratorium vertretenen Institutionen bestimmen ihren Vertreter selbst und entsenden diesen in das Kuratorium.
- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens einmal das Kuratorium einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Das Kuratorium ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Kuratoriums
 - a) Ausgaben über 50.000 Euro Eigenmittel außerhalb des Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums (vereinsintern),
 - b) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins (§ 18) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums,
 - c) Scheidet eine Institution aus dem Kuratorium aus, beschließen die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, ob und welche Institution anstelle der ausgeschiedenen Kuratoriumsmitgliedes in das Kuratorium aufgenommen wird,
 - d) Das Kuratorium kann der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Vorstandswahl und zur Wahl der Rechnungsprüfer unterbreiten (§ 10 Abs. 3 Buchst. a und i).
- (5) Das Kuratorium kann bei Bedarf und im Einzelfall weitere Vertreter von Fachbehörden und Verbänden sowie auch fachkundige Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14
Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Mitgliedbeiträge
- b) Zuschüsse
- c) sonstige Einnahmen

§ 15
Kassenwesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zu wählen sind.

§ 16
Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.


§ 17
Verwendung von Mitgliedsdaten

Die Verwendung von Mitgliedsdaten wird in der Datenschutzordnung des Vereins gesondert geregelt.


§ 18
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, der es für die in § 1 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke verwendet.


Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 12.10.2021



Landkreis Pfaffenhofen vertreten durch
Landrat Albert Gürtner

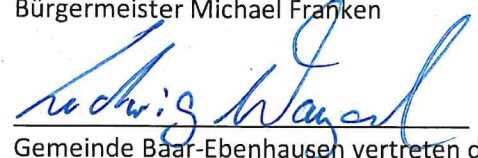


Stadt Geisenfeld vertreten durch
2. Bürgermeister Erich Erl

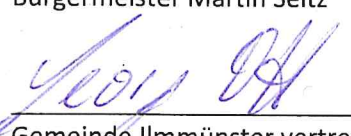

Stadt Pfaffenhofen vertreten durch
Bürgermeister Thomas Herker


Mark Hohenwart vertreten durch
Bürgermeister Jürgen Haindl

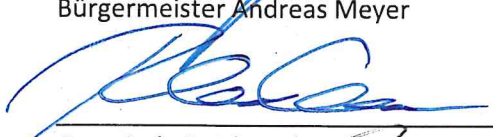

Mark Reichertshofen vertreten durch
Bürgermeister Michael Franken

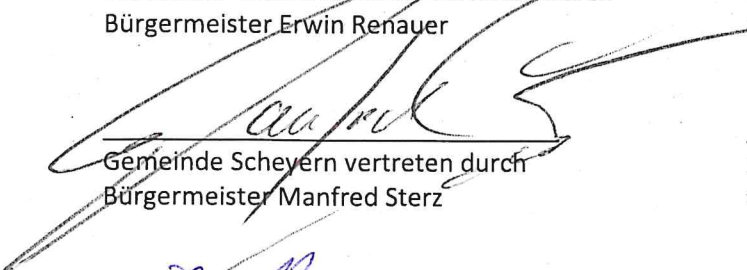

Gemeinde Baar-Ebenhausen vertreten durch
Bürgermeister Ludwig Wayand



Gemeinde Gerolsbach vertreten durch
Bürgermeister Martin Seitz



Gemeinde Illmünster vertreten durch
Bürgermeister Georg Ott

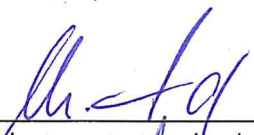

Gemeinde Münchsmünster vertreten durch
Bürgermeister Andreas Meyer

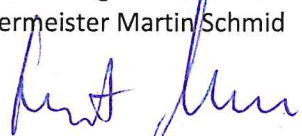

Gemeinde Reichertshausen vertreten durch
Bürgermeister Erwin Renauer


Gemeinde Scheyern vertreten durch
Bürgermeister Manfred Sterz

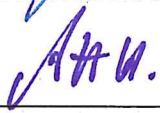

Waldbesitzervereinigung Pfaffenhofen w.V.
vertreten durch Hermann Müller

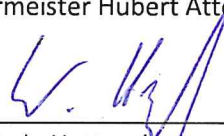

Josef Anton Grabmaier, Vertreter der
Landesvereinigung für den ökologischen
Landbau in Bayern e.V. (LVÖ)

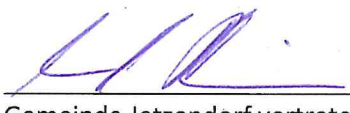

Stadt Vohburg vertreten durch
Bürgermeister Martin Schmid

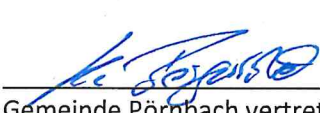

Markt Manching vertreten durch
Bürgermeister Herbert Nerb



Mark Wolnzach vertreten durch
2. Bürgermeister Josef Schäch

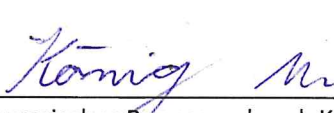

Gemeinde Ernsgraden vertreten durch
Bürgermeister Hubert Attenberger



Gemeinde Hettenshausen vertreten durch
Bürgermeister Wolfgang Hagl

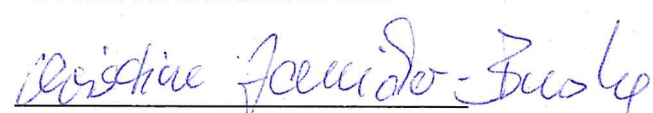

Gemeinde Jetzendorf vertreten durch
Bürgermeister Manfred Betzin


Gemeinde Pörmbach vertreten durch
Bürgermeister Helmut Bergwinkel


Gemeinde Rohrbach vertreten durch
Bürgermeister Christian Keck

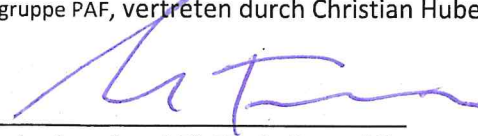

Bayerischer Bauernverband, Kreisverband PAF
vertreten durch Manfred König


Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
vertreten durch Katharina Maier

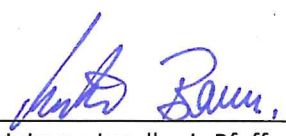

Bund Naturschutz in Bayern e. V, Kreisgruppe PAF
vertreten durch Christine Janicher-Buska



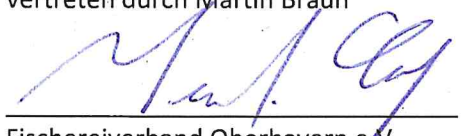
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
Kreisgruppe PAF, vertreten durch Christian Huber



Imkerkreisverband Pfaffenhofen a.d.Ilm
vertreten durch Florian Göttler



Jägervereinigung Landkreis Pfaffenhofen e.V.
vertreten durch Martin Braun



Fischereiverband Oberbayern e.V.
vertreten durch Josef Loy